

Mitteilung für den HWBA zur Sitzung am 19.09.2019:

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW hat mit Erlass vom 11.06.2019 auf die Veröffentlichung des überarbeiteten Buß- und Verwarnungsgeldkatalogs Abfallrecht hingewiesen. Der Katalog soll den zuständigen Behörden als Arbeitshilfe und Richtlinie bei der Festlegung von Verwarnungs- und Bußgeldern für Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Abfallrechts dienen. Seitdem wird in der Öffentlichkeit die Erhöhung der Bußgelder für illegale Müllentsorgungen in kleinen Mengen (Zigarettenkippen, Einmaltrinkbecher etc.) auf mindestens 100 € diskutiert.

Die Verwaltung hat die Veröffentlichung zum Anlass genommen eine Anpassung der Buß- und Verwarnungsgelder im Bereich des sog. Kleinstabfalls zu prüfen. In Bielefeld werden hierfür bisher Verwarnungsgelder von 10 bis 40 € erhoben; bei Nichtzahlung der Verwarnungsgelder werden Bußgelder von 20 bis 60 € festgesetzt.

Auf eine Umfrage unter den kreisfreien Städten in NRW hat es acht Rückmeldungen gegeben. Die Mehrheit der Städte setzt danach weiterhin auf die sofortige Ahndung durch Verwarnungsgelder und schöpft dabei größtenteils den gesetzlich zulässigen Rahmen aus bzw. plant eine entsprechende Anhebung. Lediglich in den Städten Essen und Mönchengladbach wurden die Bußgeldsätze auf 100 € heraufgesetzt, wobei in Essen nach wie vor im Rahmen der Ermessensausübung alle ordnungsrechtlichen Maßnahmen genutzt werden, d.h. es werden auch weiterhin Verwarnungen oder Belehrungen ausgesprochen. Drei Städte prüfen noch, ob und in welcher Höhe eine Anpassung der Buß- und Verwarnungsgelder in Betracht kommt.

Nach jetzigem Stand wird eine ausschließliche Ahndung durch ein Bußgeld von mindestens 100 € überwiegend abgelehnt. Die rechtlich vorgesehenen Verwarnungsgelder sollen weiterhin erhoben werden, da der erzieherische Effekt durch diese Ahndung unmittelbar im Anschluss an die Tat höher bewertet wird als ein erhöhtes Bußgeld.

Aus dem genannten Grund sollen auch in Bielefeld Verstöße weiterhin mit Verwarnungsgeldern geahndet werden und bei Nichtzahlung der Verwarnungsgelder ab 01.10.2019 entsprechend Bußgelder ab 100 € festgesetzt werden. Die Verwarnungsgelder für das Wegwerfen/Zurücklassen von Lebensmittel- und Genussmittelresten, Verpackungsmaterialien u. ä., das Verunreinigen von Verkehrsflächen und Anlagen und das Nichtentfernen von Verunreinigungen, die durch Tiere verursacht wurden, sollen ab 01.10.2019 auf 50 € erhöht werden.

Feldmann